



Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten
- § 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Förderklasse
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage – Musikschulgebührentabelle

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Penzberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten

- (1) Gebührenschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1.9. bis 31.8.) erhoben. Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie werden in zwölf gleichen Monatsraten zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig. Ensemble- und Chorgebühren werden als Jahresgebühr zum Beginn des Schuljahres eingezogen.



- (4) Bei Eintritt während des Schuljahrs beträgt die Unterrichtsgebühr für da laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Beginn des Eintrittsmonats. Die Unterrichtsgebühr wird in gleichen Monatsraten jeweils zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Mietgebühr gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalmiete wird die Miete bis zum Ende des Monats der ordnungsgemäßen Übergabe des Instruments erhoben. Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird.
- (6) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
- (2) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers aus einem wichtigen Grund während des Schuljahres (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.
- (3) Bei vorzeitiger Unterbrechung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Musikschule, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.

§ 4

Gebührenermäßigungen / Zuschläge

- (1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:
 - für das zweite Kind 20%
 - für das dritte Kind 40%
 - für das vierte und weitere Kinder 60%
- (2) Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.
- (3) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen i. H. v. 100% wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) unter Vorlage von Bescheiden nach SGB II, SGB XII und WoGG gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.



- (4) Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Sozialermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Schuljahres eintreten, der Musikschule mitzuteilen.
- (5) Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind vom Erwachsenenzuschlag befreit. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.
- (6) Die Nutzungsgebühren für die Instrumente gelten grundsätzlich bis zu einer Dauer von einem Jahr.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund Umständen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat (z. B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 6 Förderklassen

Schülerinnen und Schüler werden nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM von den Gebühren befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Penzberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Umsatzsteuerklausel

- (1) Gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind sämtliche Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Sollten die Leistungen, oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 23.12.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.08.2021 außer Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den 24.04.2024


Stefan Körpan
Erster Bürgermeister





Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2024 (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 – 3 Jahre	45 Minuten	400,00€	33,33€
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	350,00€	29,17€
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	500,00€	41,67€
Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Einzelunterricht*	30 Minuten 45 Minuten	1000,00€ 1500,00€	83,33€ 125,00€
Gruppenunterricht* 2er- Gruppe	45 Minuten	800,00€	66,67€
3er-Gruppe		700,00€	58,33€
4er-Gruppe		600,00€	50,00€
5er-Gruppe		500,00€	41,67€
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90 Minuten	350,00€	29,17€
Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90+15 Minuten	650,00€	54,17€
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1500,00€	125,00€
Erwachsenen-zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten 45 Minuten	300,00€ 450,00€	25,00€ 37,50€
Erwachsenen-zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten 45 Minuten	200,00€ 300,00€	16,66€ 25,00€
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	60,00€	5,00€
-Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental- unterricht	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	110,00€	9,17€
Jugendchor	60 Minuten	110,00€	9,17€
Chor tonArt	90 Minuten	120,00€	10,00€
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos



Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Ensemble ohne Instrumentalunterricht - Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren	unterschiedlich	200,00€	16,66€
- Erwachsene ab 21 bis 66 Jahren	unterschiedlich	350,00€	29,17€

Familienermäßigung:

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
20%	40%	60%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

Antrag auf 100% Ermäßigung: nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

Leihinstrumente: Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	Bemessungsgrundlage	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Anschaffungswert	bis 500,00 €	60,00 €	5,00 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	120,00 €	10,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	180,00 €	15,00 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	240,00 €	20,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	360,00 €	30,00 €

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2	je 20,00 €